

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ritter & Behrendt GmbH -im nachfolgenden: Unternehmer-

I. Allgemeines

Verbindlicher Vertragsinhalt für den vom Unternehmer auszuführenden Auftrag sind in erster Linie die individuellen Vereinbarungen und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Verbindliche Vertragsabreden müssen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

II. Angebote und Unterlagen

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvorschläge oder andere Unterlagen des Unternehmers dürfen ohne seine Zustimmung nicht vervielfältigt oder in den Verkehr gebracht werden. Bei Nichterteilung eines Auftrags sind Unterlagen des Unternehmers unverzüglich unaufgefordert an ihn zurückzugeben.

III. Preise

1. Für im Interesse des Auftraggebers erfolgte Noteinsätze darf der Unternehmer von ihm zu bestimmende den Umständen angemessene Zuschläge berechnen.
2. Wasser und Energie, die für die Auftragsausführung erforderlich sind, werden dem Unternehmer vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

IV. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Auftragsausführung, Abnahme und Rechnungsstellung sind auch offene Restbeträge sofort fällig. Bei Zahlungsverzug einer Abschlags- oder Zwischenrechnung kann der Unternehmer seine Arbeiten einstellen, von dem Vertrag zurücktreten und/oder auf die Rechnung die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen und sich weitergehenden Schadensersatz vorbehalten. 2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

V. Abnahme

Eine vereinbarte Werkleistung ist nach ihrer Fertigstellung auch dann abzunehmen, wenn noch unwesentliche Restarbeiten auszuführen sind. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme von Seiten des Auftraggebers. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

VI. Sachmängel – Verjährung

1. Soweit ein Geräte- oder Materialhersteller in seiner Werbung oder in seinen Produktunterlagen Aussagen zu seinen Produkten und zu seinem Entstehen dafür macht (z.B. Herstellergarantien, Haltbarkeit und ähnliches), werden diese Herstelleraussagen nicht den Unternehmer verpflichtender Vertragsinhalt.
2. Mängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk,
 - a) im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung einer Gebäudesubstanz (Auf- und Anbauarbeiten),
 - b) in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerung oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten— bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden-- nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und-- die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
3. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.1 i. V. m. § 309 Nr.8b) ff) BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits erstellten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks haben. Die einjährige Frist für Mängelgewährleistung gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorschreibt, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs.3 BGB), bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen, sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter entstanden sind oder durch normalen Verschleiß oder Alterung.
5. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und ermöglicht der Auftraggeber keinen Zugang zum Objekt oder liegt objektiv kein Mangel am Werk vor, was der Auftraggeber bei verkehrüblicher Sorgfalt hätte erkennen können, kann der Unternehmer für seine Aufwendungen (Arbeitskosten, Verdienstaussfall u.ä.) Ersatz in von ihm zu bestimmender angemessener Höhe verlangen.

VII. Versuchte Instandsetzung

Wird der Unternehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

- a) der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
- b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rückfrage bei dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Unternehmers fällt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946ff BGB vorliegt, behält sich der Unternehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

IX. Schlichtungsteilnahme

Der Unternehmer ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Verbraucherschlichtungsverfahren teilzunehmen.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.